

# Satzung

## über das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern II“

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, berichtigt S. 698) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 12. Oktober 2011 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Ortskern II“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, wird als Sanierungsgebiet förmlich geändert.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des nun festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 12. Oktober 2011. Die Umfangsgrenze ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Verfahren und Dauer

1. Die Anwendung des § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen, die Anwendung der §§ 153 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Ortskern II“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12. 2019

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kieselbronn, 12. Oktober 2011

gez.

Heiko Faber  
Bürgermeister